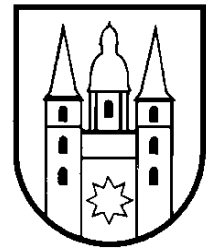


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 02.06.2023

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 721/2023	
		Baubereich	
		Sachbearbeiter/in: Christina Weber	
Ergänzungssatzung "Wenderweg", Vörden (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) - Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und Satzungsbeschluss			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	21.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Stadt Marienmünster beabsichtigt, für die Ortschaft Vörden eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Ziel der Satzung ist es, dem konkreten Bedarf in Vörden an einem weiteren Baugrundstück in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Bebauung im Innenbereich entgegenzukommen und das nachgefragte Flurstück 12 in der Flur 10 am Wenderweg bebauen zu können.

Mit dem Erlass der Satzung wird das im Geltungsbereich der Satzung liegende Grundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Vörden einbezogen und kann somit grundsätzlich unter Beachtung der Vorschriften des § 34 BauGB bebaut werden.

In der Zeit vom 17.04.2023 bis 19.05.2023 (einschließlich) fand im o.g. Verfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Eine Stellungnahme ist eingegangen, die einem Beschluss zu unterziehen ist. Die weiteren Beteiligten und die Öffentlichkeit haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Sämtliche im Rahmen von Bauleitplanverfahren eingereichten Stellungnahmen können im Original im Baubereich der Stadt und während der Ausschuss- und Ratssitzung zur Beschlussfassung eingesehen werden.

a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der o.g. Zeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahren gegeben.

Eine Institution hat eine Eingabe gemacht, zu der eine Abwägungsentscheidung herbeizuführen ist. Eine Institution hat die Stellungnahme verspätet abgegeben, die übrigen haben entweder keine abgegeben oder erklärt, von der Planung nicht betroffen zu sein.

GASCADE GmbH, Kassel (14.04.2023)

„Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen (Ökokonto) in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“

Abwägungsvorschlag:

Bei der externen Kompensationsfläche und dem Ausgleich über das Ökokonto handelt es sich um die Maßnahme östlich der Straße „Am Wiehenbrink“, die bereits vollständig umgesetzt ist. Eine Beteiligung zu dieser Fläche hat bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Ortschaft Vörden stattgefunden. Von einer weiteren Übersendung der Planunterlagen wird abgesehen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

b) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Im o.g. Zeitraum haben die Planentwürfe zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Baubereich der Stadt Marienmünster für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig waren die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt einsehbar.

Stellungnahmen sind innerhalb der Frist nicht eingegangen.

c) Beschluss der Ergänzungssatzung „Wenderweg“ über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Ortschaft Vörden, Stadt Marienmünster (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Wenderweg“ über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Ortschaft Vörden, unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu a).